

5) der Juliana Friederica geb. von dem Werber verehelichten Hauptmannin von Hanstein, 6) der Charlotte Dorothee geb. von Graushaar verehelichten Majorinn von Brauschitz, 7) der Charlotte Louise geb. von Graushaar verehelichten von Liling, und 8) des weyl. Oberhauptmanns Christoph Heinrich von Steuben, bey Unserer Krieger's. Canzley auf eine gültliche Beylegung jenes Rechtsstreits durch Aufruf und Nachlaß aller wechselseitig aufgestellten Forderungen und Gegenforderungen angetragen, auch Unsere Krieger's. Canzley nach vorgängiger allerunterthänigster Berichts-Erstattung, zu Eingehung des angetragenen Vergleichs, welchem hiernächst annoch 9) Sophia Antoinette Caroline von Roden geb. Steinmann, 10) der Capitain-Lieutenant Günter Albert Steinmann, und 11) der Lieutenant Carl Gottlieb Steinmann bey'm 11ten Infanterie-Regimente Graf Laube, betreteten sind, allerhöchst authorisiret worden; und dann bey dermahliger Lage der Sache, es darauf ankommen will: Ob annoch ein oder anderer, dem Vergleiche nach nicht beygetretener Erbe weyl. Obersten und Ober-Krieger's-Commissarii Graushaar vorhanden sey, und gegen den von seinen Litis-Consorten geschenehen Vergleichs-Antrag etwas zu erinnern habe; wes Endes vermöge heutzigen Decrets das gegenwärtige Proclama erlaunt ist; Als werden alle und jede Erben des mehrgenannten Obersten und Ober-Krieger's-Commissarii Johann Georg Graushaar, welche dawider etwas zu erinnern zu haben vermeinen solten, Kraft dieses edictaliter citiret, und vorgeladen, in dem zur Angabe ihres etwaigen Widerspruchs, auf den 18ten künftigen Monats Decembr. anberahmten Termino, entweder persönlich oder durch genugsam zu instruirende Anwälde, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu erscheinen, und desfalls ihre Erklärung ad Protocolum abzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden, als dem Vergleichs-Antrage beytretend angesehen werden sollen, denenjenigen aber, welche erscheinen, und dem Vergleiche widersprechen werden, von den übrigen Interessenten überlassen bleibe, in welcher Maaße sie ihre vermeinten Rechte, pro ratis hereditariis, ausführen, auch sich wider die Gegenklage und deshalb angetretene bessere Beweisführung vertheidigen wollen. Celle den 6. October 1786.

Aus Königl. und Churfürstl. Ober-Appellations-Gerichts-Canzley.

Th. Fr. von Wallmoden.

Brandes.

- 2) Friedrich Rüppell, Friedrich Fittich, Johannes Ockershausen, Christian Berth, Friedrich Menchen, Melch. Seydenfaben, und Adolph Fittich, sämtlich von Kirchhain; wie auch Johannes Rößler und Henrich Debus von Burgholz und Johannes Schmidt von Wittelsberg, welche ordnungswidrig ohne Erlaubniß ausser Landes gegangen, sollen binnen eines Jahrs Friß sich stellen, und bey hiesigem Justiz-Umt sich so gewiß melden, als widrigenfalls sich gewärtigen, daß ihr Vermögen eingezogen und gehörigen Orts eingeschendet werde. Kirchhain den 16. Oct. 1786.

Sürstl. Hess. Justiz-Umt. Marquard.

Citationen der Creditoren.

- 1) Der dahier gewesene Rathsgewandte und Handelsmann Jacob Niemenschneider sowohl als dessen Ehefrau sind ohnlängst mit Tode abgegangen; da man es nun vor nöthig findet, des Verstorbenen Passiv-Vermögensstand vorläufig zu untersuchen, um sowohl die Nothwendigkeit eines etwaigen Concursets näher prüfen, als auch mit den Creditoren eine gültliche Vereinigung treffen zu können; so haben wir zu Begründung der Schuldforderungen, auch allensfallsigen mit den Creditoren zu versuchenden Vergleich, Termin auf den 6. Decemb. d. J. anberaumt; es werden daher alle und jede, welche an dem Verstorbenen, es seye aus was für einem Grunde es wolle, einen gerechten Anspruch zu haben vermeynen, hiermit verablated, besagten Tages Vormittags 8 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder selbst in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor uns zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu be-